



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein preußischer Constitutioneller: Die Pairiefragen in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mir, eine so fürchterliche Anklage gegen einen meiner Mitbürger zu erheben. Ja ich will, ich muß den Mann für unschuldig halten, dessen Name auf eine so unfelige Weise vorgeschoben wird. Aber ich erkläre zugleich, daß ich Jeden, welcher eine gotteslästerische Hand an die Freiheit des Vaterlandes legt, der öffentlichen Schmach Preis gebe! Ja, Bürger, wiederholt er mit Kraft, ich gebe ihn der öffentlichen Schmach preis!"

Von diesen Worten hingerissen, erhob sich die ganze Versammlung, und lange ertönte der Ruf: Es lebe die Republik!

Dieser Augenblick hatte seine von Einigen, wenn gleich nicht von Allen tiefgefühlte Wichtigkeit.

Herr von Lamartine, in dem sich die Republik bis dahin personificirt hatte, sah sich urplötzlich aus der Debatte beseitigt. Die öffentliche Aufmerksamkeit wandte sich von ihm ab. Ein Anderer hatte sich erhoben im Namen des Landes, den Prätendenten des Kaiserthrons zurückzuweisen. Einige unerwarteter Weise auf der Tribune gesprochene Worte erzeugten eine Nebenbuhlerschaft in den Regionen der Gewalt selbst. (Schluß folgt.)

Die Pairiefrage in Preußen.

Die von der preussischen Regierung beabsichtigte Umbildung der ersten Kammer, welche zuerst ein aus dem Schoße der Bethmann-Hollwegischen Fraction ausgegangener Antrag in der vorjährigen Sitzung anregte, und die nach dem Scheitern desselben, durch die Initiative des Ministeriums wieder aufgenommen wurde, und keinen bessern Erfolg hatte, fand, wie man sich erinnern wird, in der überwiegenden Mehrheit der constitutionellen Partei einen entschiedenen Widerstand. Die Regierung ist gleich im Beginn der jetzigen Session mit ihrer Vorlage wieder hervorgetreten und hat, wie im vergangenen Jahre, die Zustimmung der ersten Kammer dafür erhalten, welche die bei Verfassungsabänderungen erforderliche zweite Abstimmung in Kurzem ohne Zweifel bekräftigen wird; in der zweiten Kammer, deren Zusammensetzung den verschiedenen Parteien des preussischen Staatslebens eine bei weitem genügendere Vertretung gewährt, wird der Entwurf erst die eigentliche Feuerprobe zu bestehen haben. Bevor wir auf die Chancen eingehen, die sich ihm daselbst eröffnen, wollen wir das Für und Wider erörtern, welches über das Verhalten der Constitutionellen im bisherigen Verlauf dieser Frage, so wie über ihr voraussichtliches Botum darin für die bevorstehende Entscheidung vorgebracht ist.

Die Bethmann-Hollwegische Partei befürwortete ihren Vorschlag, statt der

durch die §§. 65—68 der Verfassung festgestellten ersten Kammer eine solche zu setzen, die nur aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern auf Grund königlicher Ernennung bestehen solle, aus dem doppelten Gesichtspunkt, daß erstens der obere Zweig der Gesetzgebung dadurch dem Bereich wechselvoller politischer Kämpfe entrückt, und mit jener Stetigkeit und Unabhängigkeit ausgestattet werde, die zur Ausübung des ihm zustehenden Berufes nothwendig sei, daß ferner der Krone damit ein Recht ertheilt werde, das ihr gebühre, und dessen Vorenthaltung eine Verstimmung der Dynastie gegen die Verfassung erzeugen müsse. Die Urheber des Antrags machten privatim kein Hehl daraus, daß die persönliche Ansicht des Königs die Ausmärzung aller Wahlelemente aus der ersten Kammer und ihre alleinige Bildung durch die königliche Ernennung als einen unentbehrlichen Damm der Monarchie betrachte, und daß die Constitutionellen daher weise handeln würden, die Neigung des Monarchen für die Verfassung durch ein dahin zielendes Zugeständniß zu gewinnen und zu befestigen, Mittheilungen, welche ihre volle Bestätigung durch bekannte Vorgänge erhielten, die im Verlauf der Verhandlungen der ersten Kammer über den Pairie-Antrag stattfanden. Die von den Bethmann-Hollwegianern angeführten Gründe gewannen in einigen einflußreichen Mitgliedern der constitutionellen Fraction der ersten Kammer eifrige Befürworter, namentlich in L. Camphausen; und indem nur eine kleine Zahl der Abgeordneten dieser Farbe mit der äußersten Rechten gegen den Antrag stimmte, wurde ihm die Majorität zu Theil. In der zweiten Kammer, welche das Gros der constitutionellen Partei in sich schloß, war das Verhältniß gerade umgekehrt; die hervorragendsten Führer, wie Vinke, Simson, Beseler, und die große Mehrzahl der Linken erklärte sich gegen den Vorschlag — wie später gegen die Forderung der Regierung ihr eine charte blanche für die Einrichtung einer neuen ersten Kammer zu geben — und die Umbildung mußte vorläufig vertagt werden.

Der Dissens, der sich im Schooße der constitutionellen Partei offenbart hatte, trug sich auf die sie in der Presse vertretenden Organe über; ein Theil unterstützte eifrig das Aenderungsproject, ein anderer verteidigte die Beibehaltung der Bestimmungen der Verfassung. Wenn ich mich recht entsinne, sahen die Grenzboten damals das von den Bethmann-Hollwegianern eingeschlagene Verfahren nicht ungünstig an, jedenfalls hegten sie bei weitem nicht die Bedenken dagegen, die den Verfasser diesen Zeilen jetzt nicht weniger als damals erfüllen. Trotzdem glaube ich, daß eine Zeitschrift, die im Ganzen stets mit der Politik der constitutionellen Partei gegangen ist, einer Ansicht Raum geben wird, die dem größern Theil der Lesern zur Richtschnur diene und wahrscheinlich auch fernerhin dienen wird, und die von den gewichtigsten Gründen unterstützt wird.

Die Umbildung der ersten Kammer kann man nicht abgesondert von der allgemeinen politischen Situation Preußens entscheiden. Es genügt nicht auf dem Felde der Theorie den Vorzug eines solchen Oberhauses vor einem andern

bewiesen zu haben, es genügt auch nicht der Nachweis, daß die Elemente dieser theoretisch angeblich vortrefflichen Kammer in Preußen genügend vorhanden seien, es müssen vor Allem die anderweitigen Folgen erwogen werden welche die beabsichtigte Umänderung nach sich ziehen würde. Obwol der Theil der Constitutionellen, der seine Zustimmung dazu versagte, keineswegs in den beiden ersten Punkten mit den Aufstellungen derer, welche das sogenannte Pairieproject vertheidigten, einverstanden war, so war es doch hauptsächlich die letzte Rücksicht, welche sein Votum bestimmte.

Die zum Ueberdruß erörterte Frage, ob ein erbliches Oberhaus eine in der constitutionellen Monarchie nicht zu entbehrende Institution sei, darf um so eher hier übergangen werden, als es sich gar nicht darum handelt, eine nur erbliche Kammer an Stelle einer wählbaren oder doch nur zum Theil erblichen zu setzen, sondern wenn man das Abänderungsproject mit den jetzt geltenden Bestimmungen der Verfassung vergleicht, darum, den schon vorhandenen erblichen Mitgliedern statt der gewählten lebenslängliche beizufügen. Die in Folge der königl. Botschaft vom 7. Januar 1850 beschlossenen §§. 65—68 setzen eine Kammer ein, die aus 90 Abgeordneten, gewählt von den je 30 höchst Besteuernten jedes Wahlkreises, 30 Abgeordneten der größeren Städte, den königlichen Prinzen, erblichen vom Könige ernannten Pairs und lebenslänglichen vom Könige ernannten Mitgliedern besteht, mit der Bedingung, daß die Zahl der 120 Gewählten von der Gesamtzahl der Uebrigen nicht überschritten werden, und daß die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder nicht mehr als den zehnten Theil der königlichen Prinzen und der erblichen bilden dürfe. Es geht hieraus hervor, daß die Krone 80—90 erbliche Pairs (die Reichsunmittelbaren eingeschlossen, die es ipso jure sind) ernennen kann, und wer mit den preußischen Verhältnissen einigermaßen bekannt ist, wird zugeben, daß sich schwerlich mehr große Grundbesitzer finden möchten, die eines so großen Vermögens sich erfreuen, als zur standesmäßigen Aufrechterhaltung der Pairie erforderlich ist, falls die Institution nicht zur völligen Spielerei herabsinken soll. Denn das Hauptargument, das für sie angeführt wird, die Unabhängigkeit eines erblichen Gesetzgebers, kann doch höchstens dann Platz greifen, wenn die Privatverhältnisse dieses Gesetzgebers der Art sind, um ihn über die Gunst oder Ungunst der Regierenden zu erheben. Macht man aber Grundbesitzer mit mittelmäßigen Einkünften zu erblichen Pairs, deren Söhne ihre Versorgung im Staatsdienst suchen müssen, so würden die die Kräfte des Inhabers übersteigenden Anforderungen seiner Stellung ihn abhängiger machen, als er es früher war. Hält man selbst die Doctrin einer erblichen ersten Kammer für unfehlbar, so macht man doch einen Mann nicht unabhängig, indem man ihn zum erblichen Gesetzgeber ernennt, sondern man macht einen unabhängigen Gesetzgeber, wenn man einen Mann, der Eigenthümer eines großen festen Besitzes ist, mit dieser erblichen Function bekleidet. Die Herrenkurie des vereinigt-

ten Landtags, auf der mehrere Corporationen, sowie deutsche Bundesfürsten für ihre preussischen Gütercomplexe durch Stellvertretung eine Stimme führten, — was in der neu beabsichtigten Kammer nicht thunlich erscheint — in der außerdem nicht Alle das Vermögen besaßen, das mit der Pairie verbunden sein sollte, zählte nur 80 Mitglieder, und die Regierung hatte damals möglichst Alles herbeigezogen, um dieser Versammlung das erforderliche Gewicht der untern Curie gegenüber zu geben. Man mag daraus entnehmen, daß Preußen in der That nicht mehr zu erblichen Pairs geeignete Grundbesitzer zählt, als die gegenwärtigen Bestimmungen der Verfassung der Krone gestatten zu berufen.

Hiernach reducirt sich die Frage darauf, ob eine, ebenso von den Parteistromungen, wie von dem Einfluß des Gouvernements unabhängige erste Kammer dadurch gebildet wird, daß man statt der jetzigen, allerdings etwas complicirten Einrichtung, einfach der Krone die Befugniß ertheilt, erbliche und lebenslängliche Mitglieder, ohne jede andere Beschränkung der Zahl, als die sie selbst auferlegt, zu ernennen. Die Vertheidiger dieses Vorschlags heben hauptsächlich hervor, daß die 90 Abgeordneten der Höchstbesteuerten fast nur Vertreter des ritterschaftlichen Grundbesitzes, mit einem Wort des Junkerthums, sein würden. Zugegeben, daß dies richtig sein mag, so werden die lebenslänglichen fast ausschließlich Vertreter der Bureaukratie sein, aus deren Reihen sie die Regierung größtentheils entnehmen wird. Dabei liegt die Gefahr nahe, daß bei der Leichtigkeit der Creirung lebenslänglicher Mitglieder und bei der Versuchung, augenblickliche Schwierigkeiten in der ersten Kammer durch deren Ernennung zu überwinden, bald die Institution mehr den Charakter eines büreaukratischen Senats, als einer aristokratisch-erblichen Pairie erhalten dürfte. Unabhängigkeit nach oben würde man gewiß vergebens in einer solchen Versammlung suchen; denn die erblichen Pairs — man weiß ja, wer es schon einmal war, und wer es wieder sein würde — unterscheiden sich in ihrer politischen Gesinnung zu vier Fünfteln in Nichts von der Masse des Junkerthums, außer vielleicht durch eine größere Hofmäßigkeit, und der preussische Beamtenstand hat durch die Ereignisse der letzten Jahre, so wie durch die neuen Disciplinargesetze jene unabhängige Stellung, die ihn früher auszeichnete, eingebüßt. Sicherlich hat die constitutionelle Entwicklung Preußens von der jetzigen ersten Kammer nur Hindernisse zu erwarten, sicherlich aber hätte sie von der beabsichtigten nicht geringere Hindernisse zu fürchten. Der einzige Unterschied wäre, daß die jetzige hier und da geneigt sein würde, ein specielles Standesinteresse auch gegen die Regierung geltend zu machen, daß die beabsichtigte der Regierung aber unbedingt zur Verfügung stände. Da scheint es denn doch, daß die constitutionelle Sache in Preußen noch eher Nutzen von einem solchen Zwiespalt ziehen könnte, als von einem Factor der Gesetzgebung, der nicht bloß reactionär, sondern auch der stets getreue Ausdruck des gouvernementalen Willens ist.

Käme jedoch nichts Weiteres in Betracht, als ob die jetzige Kammer —

nämlich die, welche die Verfassung festsetzt, nicht die, welche die Regierung mit Unterlassung der ihr zustehenden Ernennungen und Fernhaltung der an und für sich berechtigten Mitglieder provisorisch zusammenberufen hat — oder die von der Bethmann-Hollwegischen Fraction und von dem Ministerium proponirte besser ist, so wäre es in der That von geringer Erheblichkeit, ob die erstern bliebe oder die letztere sie ersetzte. Von keiner hätte das constitutionelle System Etwas zu hoffen und von jeder hätte es viel zu fürchten. Bei weitem wichtiger, als die Untersuchung hierüber ist es indeß, ob die constitutionelle Partei, indem sie der gouvernementalen Vorlage ihre Stimmen giebt, nicht selbst die Bresche der Verfassungsrevision erweitert und alle Vortheile der Stellung aufgibt, die sie gegenwärtig noch besitzt, und mit deren Benützung sie die völlige Niederlage der Repräsentativregierung in Preußen abwenden oder wenigstens doch aufhalten kann.

Als die constitutionelle Partei nach der Eidesleistung auf die Verfassung den Grundsatz proclamirte, daß dem eben erst geschaffenen Grundgesetz eine angemessene Frist, sich zu bewähren, gegeben werden müsse, und daß sie deshalb jeder neuen Verfassungsänderung sich widersetzen werde, that sie dies sicherlich nicht aus einer pedantischen Vorliebe für eine bestimmte Doctrin, von der um so weniger die Rede sein konnte, als sie im Verlauf der Revision in wichtigen Punkten unterlegen war. Die constitutionelle Partei folgte hierbei der Ueberzeugung, daß das unaufhörliche Aendern und Rütteln an den Institutionen des Staates zuletzt die unabweisliche Grundlage derselben, den schon so tief erschütterten Glauben des Volkes an das Recht und sein Interesse am öffentlichen Leben vollends zerstören müsse, und sie folgte noch mehr der richtigen Erkenntniß, daß in einer Zeit der reizendsten, politischen Rückströmung ihre Aufgabe nicht sein könne, die Verfassung nach irgend welchem, noch so richtigen System zu verbessern, sondern vielmehr sie nach Kräften zu vertheidigen und für glücklichere Constellationen aufzubewahren, was in ihr von entwicklungsfähigen Keimen enthalten sei.

Hätte dieser Standpunkt, in seiner Allgemeinheit aufgefaßt, schon genügt, um die Constitutionellen von jeder Zustimmung zu einer Veränderung der noch gar nicht einmal ausgeführten Bestimmungen, nach welchen die eine der legislativen Staatsgewalten gebildet werden sollte, abhalten zu müssen, so kam noch dazu, daß gerade in dieser Frage die Beschaffenheit der politischen Situation die Revision nichts weniger, als anrathlich machte. Je weiter die Bewegung von 1848 und 49 in den Hintergrund trat, je mehr es sich für die reaktionäre Politik nicht mehr darum handelte, ihre Gegner niederzuwerfen, sondern durch dauernde Schöpfungen ihren Sieg zu befestigen, desto mehr trat der Zwiespalt der beiden Factoren hervor, auf denen in Preußen ihre Kraft beruhte, des Junkerthums und der Bureaucratie, d. h. der von bureaucratischem Geist erfüllten und auf bureaucratische Einrichtungen sich stützenden Regierung. Beide waren darin einig, das Repräsentativsystem aus der Verfassung auszumärzen, und sie theils

auf, wenn nicht der Form, so doch dem Wesen nach ständische Grundlagen zurückzuführen, theils mit bureaukratischen Elementen zu versehen. Ueber das Mehr oder Minder des Antheils konnte man sich nicht vereinigen, und der größte Stein des Anstoßes war die Beschaffenheit der ersten Kammer, die mit dem 7. Aug. 1852. nach der Verfassung in Kraft treten sollte. Die Regierung wollte sie abändern, und in ihr einen gouvernementalen Conservatismus repräsentirt, das Junkerthum den ritterschaftlichen, der in ihr vorhanden, erhalten wissen. Die ritterschaftliche Partei täuschte sich darüber nicht, daß, brächte man selbst die Ständeeintheilung in die zweite Kammer zurück, sie darin unmöglich ein solches Uebergewicht erlangen könne, als in der ersten, wo sie wahrscheinlich $\frac{2}{3}$ der erblichen und mindestens $\frac{5}{6}$ der neunzig Vertreter der Höchstbesteuerten für sich haben würde. Sie war deshalb der Umänderung im Allgemeinen sehr abgeneigt, vor Allem aber, ehe sie einen sichern Ersatz in der zweiten Kammer dafür hätte. Die Regierung, vielleicht überhaupt außer Stande, ihr diesen Ersatz in dem beanspruchten Maße zu bieten, wollte keinesfalls die Junkerpartei auch noch in der zweiten Kammer ansehnlich verstärken, ehe dieselbe ihren Platz in der ersten abgetreten hatte. Mit einem Wort, trotz aller Complimente und Zärtlichkeiten, mit denen die ritterschaftlichen Chefs und das Ministerium sich in den Kammern überschütteten, traute man sich nicht ganz, und dieser Zustand ist noch heute vorhanden. Die Regierung will, — das hat sich deutlich herausgestellt — nicht eher an die Revision des Wahlgesetzes der zweiten Kammer gehen, als bis die erste in ihrem Sinne revidirt ist, und die Junkerpartei will nicht eher in eine Revision der ersten Kammer willigen, als bis sie die Garantie hat, genügenden Ersatz für das, was sie damit verliert, in der Abänderung der zweiten zu finden. Dieses sehr heikelige Dilemma machte der constitutionellen Partei eine sehr günstige Lage. Die vereinten Kräfte der Gegner waren ihr zu stark, sie konnte nur in deren Spaltung die Aussicht eines erfolgreichen Widerstandes erblicken.

Es wäre müßig darüber zu streiten, ob die Regierung, ob das Junkerthum dem constitutionellen System mehr entgegen ist. Ließe sich dies im Allgemeinen entscheiden, so wäre diese Entscheidung trotzdem unnütz. Ob, bricht ein Zwiespalt zwischen beiden aus, die constitutionelle Partei sich auf diese oder jene Seite werfen soll, kann nur die Beschaffenheit des jedesmaligen Falles bestimmen. In dem vorliegenden aber liegen die Dinge so, daß, leihen die Constitutionellen ihre Stimmen der Regierung, sie das einzige Hinderniß, das der Umbildung der zweiten Kammer im Wege steht, hinwegräumen, verbinden sie sich mit der ritterschaftlichen Rechten, sie die Situation aufrecht erhalten, welche die Reste der Repräsentativverfassung schützt. Darüber scheint es doch kaum möglich, sich zu täuschen, daß die Regierung, hat sie die Aenderung der ersten Kammer durchgesetzt, ohne Säumen an die der zweiten gehen wird, die ihr selbst erwünscht ist, und die sie dann um so mehr beschleunigen muß, als sie nur dadurch ihren

Frieden mit der Ritterschaft wieder schließen kann, die dann allerdings in der Lage ist, das nehmen zu müssen, was die Regierung ihr bietet. Die Constitutionellen werden dabei das natürliche Opfer sein. Ich kann in Betreff dessen nur auf die Erklärungen verweisen, die der Minister von Westphalen bei Gelegenheit des Stahl-Arnim'schen Antrags in der ersten Kammer gegeben hat. Wer darnach noch Illusionen hegen kann, dem ist nicht zu helfen.

Die Bethmann-Hollweg'sche Fraction, deren redliches Wollen und sonstige große Verdienste ich nicht verkleinern will, beging deshalb einen großen Mißgriff, als sie die Initiative eines Antrags nahm, der, ging er durch, dieser Situation ein Ende machte, und der später eine gezwungene Versöhnung der Junkerpartei und des Gouvernements herbeiführen würde, deren Kosten auf die Constitutionellen fallen müssen. Vor Allem durften die Freunde und Vertheidiger der Verfassung mit keinem Schritt ihre starke Defensivstellung verlassen und selbst das Signal zu einer Umformung der Staatsgewalten geben, deren Schlusergebniß stets nur eine Niederlage des Constitutionalismus sein kann; kam aber ohne ihr Zuthun die Frage zur Entscheidung, so war die gebotene Taktik der Constitutionellen mit der Junkerpartei gegen die Vorlage der Regierung zu stimmen. Sie blieben damit dem Prinzip, das sie feierlich proclamirt, getreu, und hielten, was mit das Wesentlichste jetzt in Preußen ist, die Revision der zweiten Kammer auf. Das jetzige Wahlgesetz derselben mag schlecht sein, aber ein ständisches würde noch zehnmal schlechter sein, schlechter vor Allem, weil damit jede Aussicht verloren ginge, die Theilnahme und Thätigkeit des Volkes für die Verfassung, die jetzt so tief darniederliegen, wieder zu erwecken. Die zweite Kammer ständisch machen, heißt das constitutionelle Leben in Preußen begraben. Was die Zukunft dann bringen wird, kann freilich Niemand wissen, verzichten mußte man aber darauf, auf dem Felde der bestehenden Institutionen für sie zu arbeiten. Und eine andere Bedeutung, als diese, kann die Verfassung für die constitutionelle Partei nicht haben.

Ich muß schließlich das Geständniß aussprechen, daß mir die Chancen der Sache, für die ich hier plaidirt habe, in der zweiten Kammer schlecht zu stehen scheinen. Die Stimmen der Bethmann-Hollwegianer, die beharrlich dabei einer Rücksicht folgen, deren ich vorher schon erwähnt habe, und in der ich, weil nicht die geringste Hoffnung, keinen Grund erblicken kann, für die Regierung zu votiren, werden ohne Zweifel dem ministeriellen Project bleiben, unter den Katholiken wird es Unterstützung finden, und in der constitutionellen Partei werden wie im vorigen Jahr verschiedene Abgeordnete gleichfalls dieser Seite beitreten. Selbst die Mehrzahl der Constitutionellen mit der selbstständigen Fraction der äußersten Rechten und dem sonstigen Zuwachs, den sie etwa noch unter den Katholiken finden dürfte, wird die Majorität der Regierungsvorlage nicht entwinden können. Sollte aber dies nur zu wahrscheinliche Resultat auch eintreten, so wird es mich doch mit Befriedigung erfüllen, den Kern der constitutionellen Opposition

seinem einmal aufgesteckten Banner treu bleiben und die Verantwortlichkeit eines legislativen Actes ablehnen zu sehen, dessen unansbleibliche Folgen man ihm wenigstens nicht wird zur Last legen können.

Ein preußischer Constitutioneller.

W o c h e n b e r i c h t .

Aus Constantinopel, den 12. Februar 1853. Das muhamedanische Reich war seit länger als sechs Monaten in einer als entscheidend anzusehenden Krisis, die dreifacher Natur ist: finanziell, governemental und im engeren Sinne politisch. Nachdem das Ministerium Reschid Paschas aus Anlässen gestürzt worden war, deren Ausgangspunkte in der Sphäre des Serails liegen, und die bis auf den heutigen Tag nicht völlig klar und unzweifelhaft enthüllt worden sind, nahm ein anderes, den Personen nach, aus denen es bestand, von dem vorhergehenden wenig verschiedenes Cabinet, unter der Leitung des seitherigen auswärtigen Ministers, Ali Pascha, als Großvezier, seine Stelle ein, um am 7. October v. J. durch die gegenwärtigen Gewalthaber auf's Neue zu Fall gebracht zu werden. Man weiß allgemein, daß die vielbesprochene, durch den Fürsten Kallimachi, damaligen ottomanischen Gesandten zu Paris, auf Reschid Paschas Autorisation hin, contrahirte Anleihe im Belaufe von fünfzig Millionen Franken die Veranlassung dieses Ministerwechsels war. Das Bezierat Mohammed Ali Pascha, welches nachfolgte, übernahm damals die bereits bestehenden Finanzwirren als Hauptschwierigkeit; die Befregung der aus der Nichtratification des Anlehens erwachsenden Schwierigkeiten bildete also gleich anfangs eine Hauptaufgabe für dasselbe, von der gesagt werden kann, daß sie bis zur Stunde ungelöst geblieben ist. Aber die Verlegenheiten mehrten sich mit den Tagen der Amtsdauer. Man hatte im neuen Cabinet das System Reschid Paschas laut und offen als den Verderb des Staates, als ein Regime, welches nothwendig das Land zum Ruine hinführen müsse, bezeichnet, und consequenter Weise durfte man nicht säumen, ihm ein anderes, der eigenen Meinung nach besseres, entgegenzustellen. Dieses neue System ist in vielen Blättern als der Inbegriff der Maximen der sogenannten alttürkischen Partei, von der man viel im Auslande und wenig in Stambul selber hört, bezeichnet worden, doch, wie ich glaube, mit großem Unrecht. Das Wahre ist, daß dieses System, wenn man es so nennen will, aus dem Kopfe Mohammed Ali Paschas, des gegenwärtigen Großveziers, selber entsprang. Dieser Staatsmann — auf die fragliche Person, die ihrer Herkunft nach ein georgischer Slave ist, angewendet, mag der Ausdruck etwas hyperbolisch sein, aber er entspricht mindestens seiner amtlichen